

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 1.1.2007

Präambel (Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen mit der Unternehmensberatung DI. Dr. Gerhard Waczek, Doktorberg 8/1, A-2391 Kaltenleutgeben: in der Folge UB genannt. Zusätzliche Vereinbarungen zu den AGB, egal welcher Art, werden von uns nur dann als verbindlich akzeptiert, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Absprachen und Auskünfte sind als unverbindlich zu betrachten.
- (2) In den AGB werden sämtliche vom UB erbrachten Dienstleistungen „Beratungsleistungen“ genannt; dies können neben Beratungsleistungen im engeren Sinne auch z.B. Trainingsleistungen sein.
- (3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
- (4) Der UB ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch Mitarbeiter oder Partner (teilweise oder ganz) durchführen zu lassen.
- (5) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- (6) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem UB auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden und ihm alle Vorgänge und Umstände zur Kenntnis gebracht werden, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- (7) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.
- (8) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem UB bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informiert wird.
- (9) Der UB ist berechtigt den Auftraggeber (Firmennamen und Logo) als Referenzkunden zu listen (z.B. in einer Referenzliste oder am Internetauftritt).

§ 1 Beratungsauftrag

- (1) Der Umfang des Beratungsauftrages wird vor Beratungsbeginn vertraglich vereinbart. Ausweitungen bedürfen grundsätzlich eines weiteren Auftrages.
- (2) Vereinbarte Aufträge sind unwiderruflich.

§ 2 Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Unabhängigkeit der Partner und Mitarbeiter des UB zu gewährleisten.
- (3) Gegenseitige Abwerbungen sind untersagt. Dies gilt ebenso für direkte Auftragsvergaben unter Umgehung des UB.

§ 3 Berichterstattung

- (1) Der Auftraggeber und der UB stimmen überein, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende/einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.
- (2) Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages.

§ 4 Schutz des geistigen Eigentums des UB/Urheberrecht/Nutzung

- (1) Die vom UB erstellten Arbeiten (Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen) bleiben dem Gesetz nach geistiges Eigentum des UB. Der Auftraggeber erhält jedoch das kostenfreie Werksnutzungsrecht dieser Arbeiten. Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des UB. Eine Haftung des UB dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
- (2) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des UB sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.
- (3) Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Waren und Leistungen sowie das Werksnutzungsrecht im Eigentum des UB.

§ 5 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- (1) Der UB ist verpflichtet und berechtigt, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und diese kostenlos zu korrigieren. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom UB zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) des UB.
- (3) Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des UB zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

- (1) Der UB und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen. Der UB kann aber keinerlei Haftung übernehmen.
- (2) Wird mit dem Auftraggeber die Weitergabe von Subaufträgen an Dritte vereinbart, gehen automatisch die daraus resultierenden Gewährleistungs- und Haftungsansprüche an ihn über.
- (3) Die Beurteilung unternehmerischer Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung des Beratungsergebnisses liegt allein beim Auftraggeber.
- (4) Für Schäden und Folgeschäden (auch gesundheitliche) durch die Inanspruchnahme bzw. Anwendung von Dienstleistungen des UB haftet der UB nicht.
- (5) Der UB ist nicht verpflichtet innerbetriebliche Mängel oder Fehlentscheidungen seitens des Auftraggebers, die nicht unmittelbar den Beratungs- oder Prüfungsgegenstand bilden, festzustellen. Weiters ist er bei Beendigung des Auftrages nicht verpflichtet auf Änderungen, die durch die Beratung entstanden sind, hinzuweisen.

§ 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Der UB verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- (2) Der Auftraggeber kann den UB schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
- (3) Die Schweigepflicht des UB's gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- (4) Der UB ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der UB gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem UB überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

§ 8 Honoraranspruch

- (1) Der UB hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten Honorars durch den Auftraggeber. Spesen werden nach Aufwand gesondert verrechnet. Sofern nicht anders vereinbart gelten die Sätze der WKÖ zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe.
- (2) Wird der Beginn der Beratungsleistung durch den Auftraggeber verschoben werden, so ist der UB berechtigt diese nach einer Frist von 3 Monaten nach Auftragserteilung 30% der Beratungskosten in Rechnung zu stellen, nach 1 Jahr das Gesamthonorar. Nach einem weiteren Jahr entfällt der Anspruch des Auftraggebers auf Leistungserbringung durch den UB.
- (3) Wird seitens Auftraggeber die Leistungserbringung durch den UB erschwert oder verhindert (z.B. kurzfristige Terminabsage), so ist der UB berechtigt den Mehraufwand zusätzlich zu dem vereinbarten Honorar in Rechnung zu stellen.
- (4) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört dem UB gleichwohl das vereinbarte Honorar.
- (5) Kann der UB aus wichtigen Gründen den Auftrag nicht voll erfüllen, hat er Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn seine bisherigen Leistungen beim Auftraggeber verwertbar sind.
- (6) Der UB kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des UB berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
- (8) Reklamationen hinsichtlich der Fakturen werden vom UB nur binnen 14 Tagen anerkannt und müssen schriftlich unter der Angabe des Reklamationsgrundes erfolgen. Der unstrittige Betrag ist jedenfalls innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu bezahlen, andernfalls ist der UB berechtigt, Kosten und Zinsen des Zahlungsverzugs hierfür zu verrechnen (siehe unten).
- (9) Honorare sind per Überweisung oder in Bar zu bezahlen. Im Falle von Zahlungen per Scheck kann der UB für den entstehenden Aufwand eine Pauschale von € 100,- in Rechnung stellen. Bei Zahlungsverzug werden 1% Verzugszinsen pro angefangenem Monat sowie sämtliche anfallenden Mahn- und Inkassokosten, mindestens jedoch eine Mahnpauschale von € 70,- verrechnet.
- (10) Der Auftraggeber akzeptiert die Zusendung der Faktura per Post, e-mail oder Fax.

§ 9 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien.